

II. Systematische Bedeutung der Vorschrift

- 2 § 14 regelt die **Konstituierung und Organisation der Arbeit der MAV**. Die Regelungen sind zwingend zu beachten. Sie beinhalten das erste Zusammentreten der gewählten Mitarbeitervertreter nach erfolgter Wahl, die Wahl der zu besetzenden Funktionen wie die des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers. Die Vorschrift regelt auch, wer die MAV im Rahmen gefasster Beschlüsse nach außen vertritt, wer Erklärungen für die MAV entgegennehmen darf und wie dem Vorsitzenden das Vertrauen entzogen werden kann.
- 3 Die Organisation der Sitzungen, das Zustandekommen von Beschlüssen, das Fertigen einer Niederschrift und die Organisation der Ausschussarbeit werden ebenfalls behandelt. In vergleichbaren anderen Gesetzen werden diese Fragen in vielen einzelnen Vorschriften behandelt. Die Vorschrift gilt in vollem Umfang für die MAV und in Teilen für die **DiAG** (§ 25 Rn 32 ff.) sowie für die in einigen Diözesen vorhandenen Regionalen Arbeitsgemeinschaften (vgl. Sonderbestimmung zu § 25 MAVO im Bistum Münster) oder für Fachbereiche (vgl. § 4 der Sonderbestimmungen zur DiAG gem. § 25 I S. 2 und IV S. 6 MAVO, ABl. Erzbistum Köln vom 30.9.2011).

III. Die Konstituierung der MAV (§ 14 I S. 1 – 3)

1. Einberufung der ersten Sitzung

- 4 Die erste Sitzung (Konstituierung) der MAV nach der erstmaligen Wahl oder der Neuwahl des Gremiums soll nach § 14 I S. 1 **innerhalb einer Woche nach der Wahl** (Bekanntgabe des Wahlergebnisses) stattfinden. Bei der Berechnung der Wochenfrist wird der Wahltag selbst nicht mitgezählt (§ 187 I BGB). Fällt somit der letzte Tag der Wochenfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet diese am nächsten Werktag (§ 193 BGB). Damit soll eine frühzeitige Bestellung des Gremiums sichergestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Amtszeit der vorher bestehenden MAV bereits geendet hat. Es kann daher dazu kommen, dass die neue MAV bereits konstituiert ist, aber ihre Geschäfte noch nicht aufnehmen kann, da die Amtszeit der vorhergehenden MAV noch nicht beendet ist (Richardi/BetrVG-Thüsing, § 29 Rn 5, Fitting, § 29 Rn 11).

● BEISPIEL

- 5

Ende der Amtszeit der bestehenden MAV:	30.4.2018
Wahl der neuen MAV:	18.4.2018
Konstituierung der neu gewählten MAV:	23.4.2018

- 6 Um übergangslos die Existenz einer funktionsfähigen MAV sicherzustellen, kann die konstituierende Sitzung auch **vor Beendigung der Amtszeit der bisherigen MAV** einberufen werden (für den Betriebsrat: BAG 23.8.1984 – 6 AZR 520/82, NZA 1985, 566). Eine **Fristüberschreitung** zeitigt keine Rechtsfolgen, da es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Es ist dennoch darauf zu achten, dass die MAV schnellstmöglich zusammentritt, um die Grundlagen für die weitere Arbeit zu schaffen.

➔ PRAXISTIPP

- 7 Der Wahlausschuss kann bereits vor der Wahl einen Termin für die konstituierende Sitzung der neugewählten MAV festlegen, im Wahlkalender veröffentlichen und den Kandidaten vor der Wahl mitteilen. Diese können sich dann vorbehaltlich ihrer Wahl diesen Termin

reservieren und mit dem Vorgesetzten die Vertretung absprechen. Damit ist gewährleistet, dass so viele gewählte Mitarbeitervertreter wie möglich bei der Konstituierung anwesend sind und dies in den Dienstplänen bereits langfristig berücksichtigt wird.

Findet die Konstituierung vor dem Ablauf der Amtszeit der vorhergehenden MAV statt, kann sich die Konstituierung nur auf die erforderlichen Wahlen (Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Schriftführer) und Delegationen für die Gesamt-MAV, den Wirtschaftsausschuss und außerbetriebliche Ebenen wie z.B. Fachbereiche, Regionale Arbeitsgemeinschaften, DiAG-MAV, usw. beziehen. Sachentscheidungen in Beteiligungsverfahren nach §§ 26 – 39 MAVO können nicht getroffen werden, da die Amtszeit der neuen MAV noch nicht begonnen hat (Fitting, § 29 Rn 11).

Einzuladen sind alle gewählten Mitglieder und bei Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder die Ersatzmitglieder. Nach § 13 b II entscheidet bei zeitweiligen Verhinderungen die MAV über das Vorliegen einer zeitweiligen Verhinderung. Da die MAV vor der konstituierenden Sitzung diese Entscheidung mangels **Amtsausübungsbefugnis** nicht ausüben kann, geht diese Entscheidung auf den Vorsitzenden des Wahlvorstandes über. Dieser hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und ggf. Ersatzmitglieder einzuladen. Ansonsten könnte durch das Fehlen mehrerer gewählter Mitglieder die Konstituierung verhindert werden. Da der Gesetzgeber für die Konstituierung eine enge Frist gesetzt hat, hat die Konstituierung der neu-gewählten MAV Priorität. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt in eigener Verantwortung zur ersten Sitzung ein. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, können die Mitglieder der MAV frühestens nach Ablauf der Wochenfrist selbst zusammentreten (Richardi/BetrVG-Thüsing, § 29 Rn 10; Fitting, § 29 Rn 9). Das BAG lässt diese Frage ausdrücklich offen (BAG 23.8.1984, a.a.O.). Jedes Mitglied der MAV kann hierbei tätig werden, ohne Rücksicht auf das Lebensalter (GK/BetrVG-Raab, § 29 Rn 13), die Betriebszugehörigkeit oder vorherige Amtszeiten. Allerdings dürfte die ordnungsgemäße Konstituierung davon abhängen, dass jedes Mitglied der MAV teilnimmt und mit der „Selbstkonstituierung“ einverstanden ist.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, zu der Sitzung den **Dienstgeber oder seinen Vertreter** einzuladen, da diese Entscheidung der MAV bzw. deren Vorsitzenden vorbehalten ist und daher erst nach der Konstituierung getroffen werden kann (Richardi/BetrVG-Thüsing, § 29 Rn 7). Wegen der anstehenden Entscheidungen braucht der Wahlvorstand auch nicht die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder den Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden einzuladen. Es bestehen aber keine Bedenken gegen die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung (Richardi/BetrVG-Thüsing, § 29 Rn 7). Die Entscheidung, einzelne Personen von der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung der MAV auszuschließen, obliegt ausschließlich dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes, der gemäß § 14 I die konstituierende Sitzung zu leiten hat (so für den Personalrat: LAG Rheinland-Pfalz 16.3.2016 – 4 TaBV 12/15). Die Einladung hat auch dann zu erfolgen, wenn die **Wahl bereits angefochten** sein sollte (T/F/J-Thiel, § 14 Rn 4).

Tätig werden kann die MAV in der Zeit zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Konstituierung noch nicht. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Positionen sind **Wirksamkeitsvoraussetzungen** für die Begründung der Handlungsfähigkeit nach Beginn der Amtszeit. Erst mit der Wahl wird die **Amtsausübungsbefugnis** begründet. Mit dieser (konstituierenden) Sitzung werden nicht Geschäfte der MAV geführt, sondern durch die Konstituierung der MAV deren Geschäftsführung erst ermöglicht und Grundlagen für die weitere Geschäftsführung gelegt (BAG 23.8.1984 – 6 AZR 520/82, NZA 1985, 566). Ein Dienstgeber kann mit einer MAV, die noch nicht handlungsfähig ist, also keine Amtsausübungsbefugnis hat, nicht verhandeln, folglich diese auch nicht rechtswirksam zu einer Kündigung anhören oder bei einer Einstellung um deren Zustimmung bitten. **Eine Sitzung der MAV vor der Konstituierung** ist nicht möglich, weil es an sämtlichen hierfür notwendigen mitarbeitervertretungsrechtlichen

8

9

10

11

Voraussetzungen fehlt (für den Betriebsrat: BAG 23.8.1984, a.a.O.). Sind keine eilbedürftigen Anhörungen oder Zustimmungsverfahren durchzuführen, so hat der Dienstgeber im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 26) daher die Konstituierung abzuwarten.

2. Wahl des (stellvertretenden) Vorsitzenden und des Schriftführers

- 12 Gemäß § 14 I S. 1 und 3 wählt die MAV bei ihrem ersten Zusammentreten den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.
- 13 Für die Wahl des Vorsitzenden ist der Vorsitzende des Wahlausschusses verantwortlich. Er führt die Wahl durch und stellt das Wahlergebnis fest. Der Vorsitzende „soll“ gemäß § 14 I S. 2 katholisch sein. Dies ist eine Ordnungsvorschrift und kein zwingendes Recht. Sollte ein **nichtkatholisches Mitglied als Vorsitzender** gewählt werden, ist die Wahl gültig. Da die Wahl von nichtkatholischen Wahlbewerbern nicht bereits durch die Vorschriften zur Wählbarkeit (§ 8) ausgeschlossen ist, ist es möglich, dass die MAV zum großen Teil oder vollständig aus nichtkatholischen Mitgliedern besteht (Ausnahme: In den bayerischen (Erz-) Diözesen bestimmt § 14 I S. 2, dass der gewählte Vorsitzende katholisch sein „muss“. Die Wahl eines nichtkatholischen Vorsitzenden ist ungültig (Schlichtungsstelle für die Diözese Augsburg 21.1.2002 – 4 A 2001, ZMV 2004, 88).
- 14 In begründeten Fällen kann die MAV beim Ordinarius schriftlich beantragen, der Wahl eines nichtkatholischen Mitarbeiters zuzustimmen (s. Anm. Eder, ZMV 2004, 88, 90).
- 15 Der Vorsitzende sowie die anderen zu wählenden Funktionsträger sind dann gewählt, wenn sie die **einfache Mehrheit der Stimmen der MAV-Mitglieder** erzielen. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und ggf. bei Verhinderung eines Mitgliedes die anwesenden Ersatzmitglieder. Es bestehen keine weiteren Wahlvorschriften. Es ist geheim oder offen zu wählen. Üblich ist es, schriftlich und geheim zu wählen. Ob dies unbedingt zwingend ist (Fitting, § 26 Rn 9) oder ob der Antrag auf geheime Abstimmung mehrheitlich abgelehnt werden kann, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden; die MAV sollte aber nicht das Risiko eingehen, einen solchen Antrag abzulehnen und einen gerichtlichen Anfechtungsprozess der Vorsitzendenwahl riskieren (für den Betriebsrat: Borscheid-Vetter, Rn 360). Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei mehreren Kandidaten gibt es auf dem Stimmzettel üblicherweise nur die zur Wahl stehenden Namen mit der Möglichkeit, einen Namen anzukreuzen. Ein „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bei jedem Namen gibt es nicht.

16 BEISPIEL

Stimmzettel

Vorsitzender

Müller	
Maier	
Schulze	
Schmitz	

Es ist höchstens ein Name anzukreuzen.
Persönliche Bemerkungen, kein Kreuz oder mehrere Kreuze machen den Stimmzettel ungültig.

Etwas anderes gilt für den Fall, dass sich nur ein Kandidat um das Amt bewirbt. Dann müssen die Stimmzettel auch die Möglichkeit aufweisen, mit „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

17

BEISPIEL

18

Stimmzettel			
Vorsitzender			
Müller	ja ☐	nein ☐	Enthaltung ☐
Persönliche Bemerkungen, kein Kreuz oder mehrere Kreuze machen den Stimmzettel ungültig.			

Nur so kann festgestellt werden, ob ein Kandidat in diesem Fall die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

19

BEISPIEL FÜR EINE VORSITZENDENWAHL MIT MEHREREN KANDIDATEN

20

Müller: 3 Stimmen
 Maier: 5 Stimmen
 Schmitz: 1 Stimme
 Damit ist Maier als Vorsitzender gewählt.

Nach der Wahl des Vorsitzenden ist die Aufgabe des Vorsitzenden des Wahlausschusses beendet und der neugewählte Vorsitzende der MAV übernimmt die Amtsgeschäfte. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat nach dieser Wahl die Sitzung zu verlassen. Danach werden die übrigen Positionen gewählt. Für die Wahlanfechtung mitarbeitervertretungsinterner Wahlen ist § 12 analog anzuwenden (s. dazu die Kommentierung zu § 12).

21

IV. Die Vertretung der MAV nach außen (§ 14 I S. 4 und 5)

1. Vertretung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende der MAV vertritt diese nach außen. Dies kann nur **im Rahmen der von der MAV gefassten Beschlüsse** erfolgen (§ 14 I S. 4). Der Vorsitzende ist somit Sprachrohr der MAV. Ist er verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter. Er ist nicht Vertreter im Willen, sondern nur Vertreter in der Erklärung (Berscheid-Vetter, Rn 366).

22

Die MAV darf weder dem Vorsitzenden noch dessen Stellvertreter oder anderen Mitgliedern generell alle oder auch nur einzelne ihr zustehenden Befugnisse und Rechte **zur selbstständigen Ausübung übertragen** und ihnen Handlungsfreiheit mit rechtsverbindlicher Wirkung für und gegen die MAV einräumen. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden besteht nur entsprechend dem Beschluss der MAV. Innerhalb dieses Rahmens kann er rechtsgeschäftliche Erklärungen mit verbindlicher Wirkung abgeben (für den Betriebsrat: BAG 19.3.2003 – 7 ABR 15/02, NZA 2003, 870). Der Vorsitzende ist also an die Beschlüsse der MAV gebunden. Die MAV trifft ihre Beschlüsse immer als Gremium (s. dazu unten unter Rn 62 ff.). Eine Anwesenheit des Vorsitzenden bei einer Sitzung des Dienstgebers und die Zustimmung zu einer dort geäußerten Maßnahme des Dienstgebers, ohne vorher die MAV darüber beraten und beschließen zu lassen, ist kein wirksames und rechtmäßiges Handeln des Vorsitzenden. Sollte

23